

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen

Der Kreisausschuss des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 21 ff des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 18.03.2021 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege neben der Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson (im Folgenden Tagespflegeperson genannt), soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen zu einer Alterssicherung, sowie zu einer Kranken - und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

(3) Die Leistungen werden den Tagespflegepersonen für von ihnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreute Kinder gewährt.

(4) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen.

§ 2 Anspruch der Tagespflegeperson auf finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt Viersen

(1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.

(2) Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs.1 SGB VIII vorliegen.

(3) Großeltern können als Tagespflegepersonen für ihre Enkel bereits tätig werden, wenn sie die Grundqualifikation in der Kindertagespflege begonnen haben.

(4) Die Bezugsdauer und Höhe des Tagespflegegeldes wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 3 Förderung

(1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen zu fordern.

(2) Als Tagespflegegeld erhalten Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung 4,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,00 €), Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung 4,99 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,99 €) und Tagespflegepersonen mit Aufbau-qualifizierung und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 5,33 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,33 €) pro Stunde. Die vorgenannten Beträge werden jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2021, um 1,5 %, erhöht.

Das Tagespflegegeld wird pauschal dem benötigten Betreuungsumfang entsprechend festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Für Sonderzeiten erhält die Tagespflegeperson eine 30 %ige Erhöhung der Förderleistung. Sonderzeiten sind die Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Samstag-, Sonntag- und Feiertagsbetreuung.

Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für Dokumentation und Verwaltungsarbeit.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann auf Antrag eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes gewährt werden.

(3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson (maximal 15 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr) und Urlaub (maximal 30 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Tagespflegegeldes. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Tagespflegegeldes abgegolten.

Ist die Tagespflegeperson erkrankt und dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage an, muss diese ab dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

Wird in Krankheits- oder Urlaubszeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Tagespflegegeld.

(4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden im Regelfall dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind. Der maximale Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.

(5) Es wird eine Eingewöhnungspauschale gewährt. Diese entfällt, wenn die Tagespflege im laufenden Monat beginnt und die Eingewöhnungspauschale mit dem vollen Tagespflegegeld für diesen Monat abgedeckt wird.

(6) Die Zahlung des Tagespflegegeldes sowie die Erstattung zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Tagespflegegeld und die Erstattungsleistungen für den vollen Monat an die Tagespflegeperson gezahlt.

(7) Die Beitragsunterlagen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen.

(8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden.

(9) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig sind, erhalten ausschließlich eine hälftige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung oder Alterssicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.

(10) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken- und pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.

(11) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Tagespflegeperson, das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten/Lebenspartners, die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation und für den Erste-Hilfe-Kurs werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen betreut wird.

Nachfolgende Fortbildungskosten werden pro Jahr je Tagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen, sofern die Tagespflegeperson sich nach dem Besuch der Fortbildung verpflichtet, dem Kreis Viersen für ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stehen. Die Unterlagen zur Erstattung der Kosten müssen spätestens 12 Monate nach Rechnungsstellung eingereicht werden.

§ 4 Anspruch auf finanzielle Förderung von Tagespflege bei Betreuung durch angestellte Tagespflegepersonen

(1) In der öffentlichen Kindertagespflege kann sowohl die reguläre Betreuung als auch die Betreuung in Vertretungssituationen nicht nur durch selbstständige Tagespflegepersonen, sondern auch durch Tagespflegepersonen in Anstellung bei einem Anstellungsträger oder bei Eltern, erfolgen. Träger in diesem Sinne können sowohl anerkannte Träger der Jugendhilfe als auch selbstständige Tagespflegepersonen sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz).

Die Betreuungsleistung und ggf. Vertretungsleistungen werden ausschließlich durch das zwischen der angestellten Tagespflegeperson und dem Träger vereinbarte Entgelt vergütet, sofern die angestellte Tagespflegeperson die Abtretung ihrer Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII an den Träger gegenüber dem Kreisjugendamt erklärt hat. Das Entgelt für die Tagespflegeperson muss mindestens den nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Förderleistung) einer selbständigen Tagespflegeperson zu zahlenden laufenden Geldleistungen entsprechen.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege in dieser Form erfolgt dadurch, dass die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der sogenannten Betriebskostenerstattung durch das Kreisjugendamt Viersen an den Träger erstattet werden. Näheres dazu regelt der zwischen dem Kreisjugendamt Viersen und dem jeweiligen Anstellungsträger zu schließende Kooperationsvertrag. Sämtliche Kosten, die dem Träger im Zusammenhang mit der Anstellung von Tagespflegepersonen entstehen (Overhead-Kosten), sind grundsätzlich mit der Vergütung der Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII abgegolten.

Eine Auszahlung der Vergütung von Personalkosten an den Träger erfolgt nur, wenn die angestellte Tagespflegeperson ihre Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß Abs. 1 an den Träger abgetreten hat und das Kreisjugendamt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I festgestellt und durch Verwaltungsakt gegenüber der angestellten Tagespflegeperson bestätigt hat, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse der angestellten Tagespflegeperson ist. Eine Auszahlung des Tagespflegegeldes an die angestellte Tagespflegeperson ist sodann mit der Vergütung der Personalkosten an den Träger abgegolten.

Weitere Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt, insbesondere Vereinbarungen, die einen über die Erstattung von Personalkosten hinausgehenden Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber dem Kreisjugendamt begründen könnten, können im Rahmen des Kooperationsvertrages getroffen werden.

§ 5 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Jugendamt personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).

(3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 26.06.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020, und alle Ergänzungen außer Kraft.